

BMJ - IV 2 (Strafrechtliche Nebengesetze und
multilaterale Zusammenarbeit in Strafsachen)

BMWET - II/8 (Außenwirtschaftsrecht und Legistik)
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Johannes Windisch
Sachbearbeiter

johannes.windisch@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302486
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.s@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.256.150

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011
geändert wird (Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G),**

GZ: 2026-0.048.705

Mit Beziehung auf das Schreiben des BMWET vom 17. Februar 2026 zu der im Betreff
angegebenen GZ beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird
(Sicherheitsexport-Gesetz - SichEx-G), wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Zum Gesetzestitel

In allgemeiner Hinsicht ist auszuführen, dass die Umbenennung des
Außenwirtschaftsgesetzes in „Sicherheitsexport-Gesetz“ kritisch gesehen wird, ist doch der
Regelungsinhalt des Gesetzes (weiterhin) die gesamte Bandbreite der Außenwirtschaft bzw.
des Außenhandels und umfasst deutlich mehr als nur den Export einerseits und
Sicherheitsaspekte andererseits. Sachliche und nüchterne Gesetzesbezeichnungen haben
in Österreich lange Tradition und sind Ausdruck sachbezogenen staatlichen Handelns.
Andere als rein sachbezogene Gesetzesbezeichnungen mögen zwar auf den ersten Blick
bürgernäher scheinen, untergraben jedoch in Wahrheit längerfristig das Vertrauen der
Bürger:innen in staatliche Institutionen und wecken gerade Zweifel daran, ob die Politik die
Bürger:innen ernst nimmt. Das Wort „Sicherheitsexport“ ist auch geeignet, Erwartungen zu
wecken, die von den Regelungsinhalten dann nicht erfüllt werden. Auch in Deutschland gibt
es ein Außenwirtschaftsgesetz mit ähnlichem Regelungsinhalt; in Österreich wurde im
Übrigen erst 2011 das vormalige Außenhandelsgesetz in Außenwirtschaftsgesetz

umbenannt, um den Regelungsinhalt möglichst klar wiederzugeben; diese Klarheit würde durch die Umbenennung in „Sicherheitsexport-Gesetz“ verloren gehen. Nicht zuletzt sehen auch die Legistischen Richtlinien des Bundeskanzleramtes in Punkt 100. vor, dass der Titel eines Gesetzes „kurz und einprägsam den Inhalten angeben“ soll .

B. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird (Sicherheitsexport-Gesetz – SichEx-G)

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außenwirtschaftsgesetz 2011 geändert wird (Sicherheitsexport-Gesetz – SichEx-G) ist aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes zu bemerken:

I. Allgemeines

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Gesetzes mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf die Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821), ABl. Nr. L 206 vom 11. 6. 2021 S. 1, ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf wesentliche inhaltliche Überschneidungen mit dem parallel in Ausarbeitung befindlichen Vorhaben der Umsetzung der RL 2024/1226 im Rahmen des SanktionenG aufweist, welches ebenfalls Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes vorsieht. Eine isolierte Behandlung birgt erhebliche Risiken von Inkonsistenzen und Wertungswidersprüchen. Aus fachlicher Sicht erscheint daher eine abgestimmte und zeitlich koordinierte Behandlung beider Vorhaben weiterhin unerlässlich.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 67 (§ 64):

1. Aus der in § 64 Abs. 2 angeordneten Verpflichtung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Finanzen zur Bekanntgabe von „personenbezogenen Daten über die am Warenverkehr unmittelbar oder mittelbar beteiligten Personen oder Gesellschaften“ geht nicht hervor, worauf sich diese konkret bezieht, insb. was unter personenbezogenen Daten „unmittelbar“ oder „mittelbar“ beteiligter Personen oder Gesellschaften zu verstehen ist.

Diese Bestimmung wäre daher entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

2. Die in § 64 Abs. 3 Z 6 genannte „Mitwirkung am Austausch von Daten“ ist im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Präzisierungsgebots näher zu definieren, da (trotz des Verweises) nicht ausreichend klar hervorgeht, worauf sich dieser Zweck der Datenverarbeitung konkret bezieht.
3. § 64 Abs. 6 ermächtigt den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Rahmen der zollamtlichen Abfertigung, dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Finanzen „alle erforderlichen Daten“ zu übermitteln. Sofern damit auch personenbezogene Daten umfasst sind, entspricht ein bloßes Abstellen auf „alle erforderlichen“ Daten nicht der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und es wäre eine Konkretisierung vorzunehmen.
4. Ebenso zu konkretisieren wäre der in § 64 Abs. 8 enthaltene Verweis auf die Erforderlichkeit zur Verarbeitung von Daten zur „Vollziehung der außenwirtschaftsrechtlichen oder waffenrechtlichen Vorschriften“. Diese Bestimmung lässt überdies offen, ob die vorgesehene Datenverarbeitung das gelindeste Mittel hinsichtlich des Eingriffes in das Grundrecht auf Datenschutz darstellt.

Diesbezüglich wird auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung gemäß Art. 5 DSGVO hingewiesen.

Zu Z 72 (§§ 70a, 70b, 70c):

1. Aus der Formulierung des § 70a Abs. 1 geht nicht eindeutig präzise hervor, wann der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus als Verantwortlicher bzw. Verantwortliche gemäß DSGVO oder im Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks des DSG auftritt. Es wäre eine entsprechende Klarstellung – insbesondere auch im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 DSG – vorzunehmen.

Zu den in § 70a Abs. 1 Z 3 angeführten „personenbezogenen Daten von antragstellenden Personen“ wären im Lichte oben zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes folgende Präzisierungen vorzunehmen:

Es wäre in den Erläuterungen näher darzustellen, weshalb die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von antragstellenden Personen in Bezug auf die in lit. j angeführten Positionen „Jagdkarte, Waffenbesitzkarte, Waffenpass“ erforderlich ist.

Weiters wären die in lit. k angeführten „Daten der Verlässlichkeitsprüfung“ zu konkretisieren.

Dies gilt ebenso für die Aufzählung dieser Daten in § 70a Abs. 1 Z 4 lit. k und lit. l.

Der in § 70a Abs. 1 Z 5 lit. k verwendete Begriff der „Daten über Finanzvergehen gemäß § 51 über strafgerichtliche Verurteilungen“ ist semantisch missverständlich und wäre klarer zu definieren.

Die Verwendung des Begriffs „der Verantwortliche bzw. die Verantwortliche“ in § 70a Abs. 2 lässt offen, ob damit Verantwortliche gemäß DSGVO oder im Anwendungsbereich des 3. Hauptstücks des DSG (oder ob darunter „verantwortliche Personen“ gemäß § 50 SichEx-G) gemeint sind. Es wäre eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

In der Bestimmung des § 70a Abs. 2 über die Verarbeitung von strafrechtsrelevanten Daten („personenbezogene Daten über bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen“) wäre jedenfalls zu präzisieren, welche Verurteilungen konkret erfasst werden sollen (siehe auch Rundschreiben zur legislatischen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025 (GZ 2025-0.073.307, <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>; siehe insb. Punkt 17 („Strafrechtsrelevante Daten“) sowie Punkt 22 („Übermittlung von im Strafverfahren ermittelten Daten“)).

Die Bestimmung des § 70a Abs. 3 erscheint in der Formulierung unklar („keine Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge“).

Die demonstrative Aufzählung der Daten („insbesondere“) lässt offen, welche personenbezogenen Daten „dritter Personen“ vom Verantwortlichen zusätzlich verarbeitet werden dürfen. Diese Bestimmung wäre daher entsprechend zu konkretisieren.

Zu § 70a Abs. 4 Z 3 wird hinsichtlich der erforderlichen Präzisierung auf die obigen Ausführungen zu § 70a Abs. 2 verwiesen.

2. Zu der in § 70b Abs. 1 Z 4 angeführten Definition von „Dritten“ als „Behörden oder öffentliche Stellen im Inland“ wäre zu prüfen, ob die Aufnahme nationaler Stellen im Kontext der „Übermittlung personenbezogener Daten an und durch Dritte“ im Geltungsbereich von Kapitel V DSGVO (wie es die Erläuterungen durch Anführung der „Vorgaben des Art. 44 DSGVO“ (Seite 18) nahelegen), tatsächlich erforderlich ist.

Zu § 70b Abs. 4 Z 3 (Übermittlungsermächtigung personenbezogener Daten für den Bundesministers bzw. die Bundesministerin für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Fall des begründeten Verdachts der Begehung einer Straftat) sollte in den Erläuterungen das Verhältnis dieser Bestimmung zur allgemeinen strafprozessrechtlichen Anzeige klargestellt werden.

3. Zur Löschungspflicht in § 70c Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Verpflichtung bereits unmittelbar aufgrund des Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO besteht und diese daher im Lichte des Transformationsverbots entfallen sollte (vgl. Punkt 23.2. des Rundschreibens zur legislativen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025; <https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>).

Die in § 70c Abs. 4 Z 5 vorgesehene Aufbewahrung personenbezogener Daten „nach Wegfall des Zwecks“ ist problematisch.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 DSG) sowie des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) darf die Verarbeitung personenbezogener Daten nur im zur Zweckerreichung erforderlichen Umfang vorgesehen werden. Nach dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e

DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Die gesetzliche Anordnung einer Aufbewahrung bzw. Speicherung von personenbezogenen Daten „nach Wegfall des Zwecks“ ist daher unzulässig.

Diese Bestimmung wäre daher im Sinne der obigen Ausführungen anzupassen.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Vorblatt zur WFA wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts Inhaltliches ausgeführt.

Es wäre zumindest darzulegen, ob für Datenverarbeitungen im Rahmen des Entwurfs eine Datenschutz-Folgeschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht.

25. März 2026

Für die Bundesministerin:

Wolfgang Pikel

Elektronisch gefertigt